

## GULET REISESCHUTZ

Der GULET Reiseschutz wird automatisch zu Ihrer Reise dazugebucht. Wollen Sie die Vorteile dieses Versicherungsangebotes jedoch nicht nutzen, geben Sie dies bitte sofort bei Buchung im Reisebüro bekannt. Bei späteren Abschlüssen tritt der Versicherungsschutz zu Pkt. 1 erst 10 Tage nach Abschluss der Versicherung in Kraft (ausgenommen Todesfall, Unfall und Elementarereignisse).

### Leistungen

Reisestorno	bis 100 %	
1. Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt der Reise infolge plötzlich eintretender schwerer Erkrankung (weitere versicherte Gründe finden Sie in den „Informationen zum GULET Reiseschutz“)	Bearbeitungsgebühr: EUR 25,- pro Person, max. EUR 50,- pro Buchung bis 4 Personen	
Reiseabbruch	bis € 1.500,-	
2. Ersatz der zusätzlichen Rückreisekosten		
Reisegepäck	Einzel	Familie
3. Zeitwertersatz bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust (z.B. durch Transporteur) von Reisegepäck	bis € 2.000,-	bis € 4.000,-
4. Ersatzkäufe bei verspäteter Gepäcksausfolgung am Reiseziel (mind. 12 h)	bis € 150,-	bis € 300,-
5. Hilfe und Kostenersatz für Wiederbeschaffung von Dokumenten	bis € 200,-	bis € 400,-
Suche und Bergung	bis € 10.000,-	
6. Such- und Bergungskosten bei Unfall, Berg- oder Seenot		
Medizinische Leistungen im Ausland (medizinisch notwendig)	(abzüglich Sozialversicherung)	
7. Ambulante Behandlung	bis 100 %	
8. Transport ins nächste Krankenhaus/Verlegungstransport	} bis € 220.000,-	
9. Stationäre Behandlung		
10. Heimtransport bei medizinischer Notwendigkeit (inkl. Ambulanzjet)	bis 100 %	
11. Krankenbesuch bei Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen (Hin- und Rückreise für eine Person)	bis 100 %	
12. Überführung im Todesfall oder Begräbnis am Ereignisort	bis 100 %	
Maximalleistung für Leistungen 7. bis 12. bei Akutwerden chronischer oder bestehender Leiden	bis € 7.500,-	
Reiseprivathaftpflicht	bis € 750.000,-	
13. Sach- und Personenschäden pauschal		

### Prämien für eine Reise bis 31 Tage

	Reisepreis bis	Europa
Einzel	€ 400,-	€ 29,-
	€ 750,-	€ 37,-
	€ 1.500,-	€ 46,-
	€ 2.000,-	€ 59,-
	€ 2.500,-	€ 79,-
	€ 3.500,-*)	€ 119,-

Information und Schadenabwicklung:  
 Select Versicherungsberatung GmbH  
 Schäringer Straße 1, A-4061 Pasching  
 Tel. 07229/51 71 187, Fax 07229/51 71 180  
[www.selectvb.at](http://www.selectvb.at)

Versicherer:  
 Europäische Reiseversicherung AG  
 Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien



Europa: alle Länder Europas, alle Mittelmeeranrainerstaaten und -inseln, Jordanien, Madeira und Kanarische Inseln

\*) Für höhere Reisepreise und längere Reisedauer erfragen Sie die Prämie bitte in Ihrem Reisebüro.

Der GULET Reiseschutz ist ein spezielles Veranstalterprodukt der Europäischen Reiseversicherung AG. Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen VA 2006 (ERV-RVB VA 2006) – diese erhalten Sie auf Wunsch von Select oder über die Internetseite [www.selectvb.at](http://www.selectvb.at).

Weitere Erläuterungen zum Versicherungsschutz finden Sie in den „Informationen zum GULET Reiseschutz“.

## INFORMATIONEN ZUM GULET REISESCHUTZ

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen VA 2006 (ERV-RVB VA 2006). Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

Information und Schadenabwicklung:  
Select Versicherungsberatung GmbH  
Schäringer Straße 1, A-4061 Pasching  
Tel. 07229/51 71 187, Fax 07229/51 71 180  
www.selectvb.at

Notruf 24 Stunden täglich: +43/1/50 444 00

Versicherer:  
Europäische Reiseversicherung AG  
Kratohvilstraße 4, 1220 Wien  
Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083.  
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht,  
Bereich: Versicherungsaufsicht, Praterstraße 23,  
A-1020 Wien

TUI Österreich ist mit der Schadensregulierung in keiner Weise befasst. Über die Anerkennung oder Ablehnung von Versicherungsleistungen entscheidet ausschließlich der Versicherer.

### Was ist im Schadensfall zu tun?

Bitte informieren Sie Select so rasch wie möglich über den Versicherungsfall. Beachten Sie dabei die unten angeführten Bestimmungen.

Reisestorno: Wenn Sie die Reise nicht antreten können, stornieren Sie bitte unverzüglich bei der Buchungsstelle (z.B. Reisebüro) und verständigen Sie gleichzeitig Select (per Fax, Post oder E-Mail).

Geben Sie dabei folgende Daten bekannt: Vor- und Zuname, Adresse, Reisettermin, Stornodatum und -grund, Buchungsbestätigung und Versicherungsnachweis. Bei Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen. Legen Sie die Krankmeldung bei der Sozialversicherung und die Bestätigung über verordnete Medikamente bei.

Reiseabbruch: Melden Sie sich bitte unverzüglich unter der Notrufnummer. Bei Reiseabbruch aufgrund Erkrankung/Unfall der versicherten Person lassen Sie sich bitte am Urlaubsort ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen.

Reisegepäck: Beschädigung, Diebstahl oder Verlust: Lassen Sie sich den Schadensfall unbedingt an Ort und Stelle schriftlich bestätigen – z.B. bei Diebstahl von der Polizei; bei Beschädigung während des Transportes vom Transportunternehmen (z.B. Fluglinie). Bewahren Sie bei Schäden während des Fluges die Flugtickets inklusive Gepäckaufkleber (Bag Identification Tag) auf.

Ersatzkäufe bei verspäteter Gepäcksausfolgung: Lassen Sie sich die Verspätung unbedingt vom Transportunternehmen (z.B. Fluglinie) bestätigen und bewahren Sie die Rechnungen für die Ersatzkäufe auf.

Verlust von Dokumenten: Melden Sie sich bitte unverzüglich unter der Notrufnummer wegen Hilfestellung.

Suche und Bergung: Melden Sie sich bitte unverzüglich unter der Notrufnummer.

Ambulante Behandlung: Sie erhalten die Kosten abzüglich des Sozialversicherungsanteiles ersetzt. Reichen Sie daher bitte Arzt- und Krankenhausrechnungen so rasch wie möglich bei der Sozialversicherung ein. Nach der dortigen Bearbeitung leiten Sie die Unterlagen an Select weiter.

Medizinischer Notfall bzw. stationäre Behandlung: Melden Sie sich bitte unverzüglich unter der Notrufnummer.

Reisepflichtpflicht: Geben Sie gegenüber dem Geschädigten keinerlei Schuldenerkenntnis in Form von schriftlichen oder mündlichen Zusagen bzw. Zahlungen ab und verständigen Sie so rasch wie möglich Select.

Auszug aus den EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen VA 2006 (ERV-RVB VA 2006) für den GULET Reiseschutz:

Die vollständigen EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen VA 2006 (ERV-RVB VA 2006) erhalten Sie auf Wunsch von Select oder über die Internetseite [www.selectvb.at](http://www.selectvb.at).

### I. Allgemeiner Teil

#### Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1 • Versicherte Personen  
Versichert sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.

Beim Familientarif können unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis bis zu sieben Personen, hiervon maximal zwei Erwachsene, namentlich als versicherte Personen genannt werden.

Artikel 2 • Zeitlicher Geltungsbereich  
Die Versicherung muss vor Reiseantritt abgeschlossen werden. Wenn nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz für eine Reise. Er beginnt ab Verlassen des Wohnortes bzw. Zweitwohnortes und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung (siehe jedoch Art. 14).

Der Abschluss mehrerer, zeitlich unmittelbar aufeinander folgender Versicherungen gilt als einheitlich zusammenhängender Versicherungszeitraum und ist – soweit in der Produktbeschreibung nicht ausdrücklich anders geregelt – nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Versicherer zulässig. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes nach Reiseantritt ist nicht möglich.

#### Artikel 4 • Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
  - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
  - 1.2. mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
  - 1.3. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
  - 1.4. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
  - 1.5. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete eintreten;
  - 1.6. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
  - 1.7. durch die Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
  - 1.8. durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
  - 1.9. der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
  - 1.10. bei der Benützung von Paragleitern und Hängegleitern entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
  - 1.11. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
  - 1.12. bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);
  - 1.13. bei Tauchgängen entstehen, wenn der Versicherte die international gültige

Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt;

- 1.14. infolge der Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise).

2. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind besondere in den Artikeln 15, 23, 28, 38 und 44 geregelt.

#### Artikel 5 • Versicherungssumme

Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während einer Reise dar. Beim Familientarif gilt die jeweilige Versicherungssumme für alle versicherten Personen gemeinsam. Beim Abschluss mehrerer, sich hinsichtlich des Versicherungszeitraums überschneidender Versicherungen erfolgt keine Vervielfachung der Versicherungssummen.

#### Artikel 7 • Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:  
Der Versicherte hat
  - 1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
  - 1.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;
  - 1.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;
  - 1.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;
  - 1.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
  - 1.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
  - 1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
  - 1.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien (Meldefristen beachten), Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Kaufnachweise etc., dem Versicherer im Original zu übergeben.

2. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den Artikeln 16, 24, 29, 40 und 45 geregelt.

#### Artikel 9 • Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

### II. Besonderer Teil

A: Stornoschutz bei Nichtantritt oder Abbruch einer Reise

Artikel 12 • Gegenstand der Versicherung  
Gegenstand der Versicherung ist die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses gebuchte Reise. Die folgenden auf die Reise bezogenen Bestimmungen sind sinngemäß auch auf Mietobjekte anzuwenden.

Artikel 13 • Versicherungsfall

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aus einem der folgenden Gründe eine Reise nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss:
  - 1.1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod der versicherten Person.  
Die Erkrankung oder Unfallfolge gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Spitalsaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird. Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 15) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
  - 1.2. plötzlich eintretende unvorhersehbare schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein);
  - 1.3. plötzlich eintretende schwere Erkrankung oder schwere gesundheitliche Unfallfolgen von nicht mitbuchenden Familienangehörigen, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person am Heimatort dringend erforderlich ist; Als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährtin im gemeinsamen Haushalt lebend), die Kinder (Stief-, Schwieger-), die Eltern (Stief-, Schwieger-) der versicherten Person;
  - 1.4. plötzlich eintretender Tod von Familienangehörigen, Enkelkindern, Großeltern oder Geschwistern der versicherten Person;  
Zusätzlich zu den ERV-RVB VA 2006 gelten folgende Stornogründe als versichert:
    - 1.5. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an seinem Wohnort infolge Elementarereignis (Feuer etc.) oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit erforderlich macht;
    - 1.6. Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung bei einer unmittelbar danach geplanten versicherten Schülergruppenreise;
    - 1.7. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber.
2. Der Versicherungsfall gilt für die betroffene versicherte Person, deren gleichwertig versicherte mitreisende Familienangehörige und für maximal eine weitere gleichwertig versicherte mitreisende Person sowie bei Bezahlung eines Familientarifs (siehe Art. 1) für sämtliche im Versicherungsnachweis genannte Personen. Gleichwertig versichert ist, wer für den eingetretenen Versicherungsfall gemäß Pkt. 1. beim Versicherer ebenfalls versichert ist.

#### Artikel 15 • Ausschlüsse

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

1. der Reisestorno- oder Abbruchgrund in Zusammenhang steht mit einer der nachfolgenden Erkrankungen/Behandlungen der versicherten Personen: psychische Erkrankungen (siehe jedoch Art. 13, Pkt. 1.1.), Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
2. der Reisestornogrund
  - 2.1. in Zusammenhang steht mit einer der nachfolgenden, innerhalb der letzten 12 Monate

# Versicherungen und wichtige Informationen

- 2.2 bei Versicherungsabschluss bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist.
3. der Reiseabbruchgrund
- 3.1 in Zusammenhang steht mit einer im Pkt. 2.1. genannten, innerhalb der letzten 12 Monate vor Antritt der Reise stationär behandelten Erkrankung der versicherten Personen;
- 3.2. bei Antritt der Reise bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist.
4. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;
5. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/ Vertrauensarzt (siehe Art. 16, Pkt. 3.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt.

## Artikel 17 • Höhe der Entschädigungsleistung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherten vorbehaltlich eines Selbstbehaltes und/oder einer Bearbeitungsgebühr im Rahmen der jeweils genannten Versicherungssumme

1. bei Reiserücktritt jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind, und jene amtlichen Gebühren, die der Versicherte nachweislich für seine Visumerteilung bezahlen musste.
3. bei Reiseabbruch bis zur jeweils vereinbarten Versicherungssumme – sofern im Leistungsumfang enthalten –
  - 3.1. die bezahlen, aber nicht genutzten Teile der Reise (exkl. Rückreisetickets);
  - 3.2. die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch die Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt.

## B: Reisegepäckversicherung

### Artikel 18 • Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Beschädigung, die Vernichtung oder das Abhandenkommen (z.B. Raub, Diebstahl) der versicherten Gegenstände bei nachgewiesener Fremdeinwirkung.

### Artikel 19 • Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

1. Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Pkt. 2. und 3.), die auf Reisen für den persönlichen privaten Gebrauch üblicherweise mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.
2. Nur unter den folgenden Voraussetzungen sind versichert:
  - 2.1. Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone) und Sportgeräte (Fahrräder, Surfbretter, Ski etc.), wenn sie in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt und beaufsichtigt werden, so dass deren Wegnahme durch Dritte ohne Überwinden eines Hindernisses nicht möglich ist;
  - einem Beherbergungsbetrieb, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind;
  - sich in einem verschlossenen und versperrten Raum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Safe, Schränke etc.) genutzt werden;
  - bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden (Sportgeräte: siehe Art. 23, Pkt. 3.).
- 2.2. In Gewahrsam eines Transportunternehmens: Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone), Sportgeräte (Fahrräder, Surfbretter, Ski etc.), wenn sie in versperrten Behältnissen einem Transportunternehmen

übergeben sind (ausgenommen Schmuck, Uhren und Pelze).

3. Nicht versichert sind
  - 3.1. Geld, Schecks, Kreditkarten, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente jeder Art, Tiere, Antiquitäten, Waffen, Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert sowie Übersiedlungsgut;
  - 3.2. motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, aber auch Segelfluggzeuge, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eissegler, Segelboote sowie deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen;
  - 3.3. Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, wie Handelswaren, Musterkollektionen, Werkzeuge, Instrumente und PCs (z.B. Laptops).

### Artikel 20 • Begrenzung des Versicherungsschutzes

1. Für Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone), Sportgeräte (Fahrräder, Surfbretter, Ski etc.) und Sportausrüstungen im Zeitwert von mehr als € 750,- sowie für Ferngläser werden insgesamt maxi-mal 50 % der Versicherungssumme ersetzt.
2. Bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme sind versichert:
  - Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die während der Reise gekauft werden;
  - Reiseandenken (maximal € 200,- je Versicherungsfall).

### Artikel 21 • Zusätzlicher Versicherungsschutz

Bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme werden – sofern im Leistungsumfang enthalten – ersetzt:

1. aufgrund von mehr als 12 Stunden verspäteter Gepäckausfolgung am Reiseziel notwendige Auslagen für erforderliche Ersatzgegenstände des persönlichen Bedarfs (gilt nicht am Heimatort);
2. aufgrund eines Versicherungsfalles aufzuwendende amtliche Gebühren für die Wiederbeschaffung von Reispässen, Führerscheinen, Personalausweisen und Kraftfahrzeugpapieren.

### Artikel 23 • Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die

1. durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände entstehen;
2. durch Selbstverschulden, Vergessen, Liegenlassen, Verlieren, Verlegen, Fallen-, Hängen- oder Stehenlassen, mangelhafte Verwahrung oder mangelhafte Beaufsichtigung verursacht werden;
3. bei Benutzung von Sportgeräten (Fahrräder, Surfbretter, Ski etc.) an diesen eintreten;
4. eine Folge von Versicherungsfällen darstellen;
5. während des Zeltens oder Campierens eintreten.

### Artikel 25 • Höhe der Entschädigungsleistung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme
  - für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände den Zeitwert;
  - für beschädigte reparaturfähige Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert;
  - für Filme, Ton-, Datenträger und dgl. den Materialwert.
2. Als Zeitwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.
3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

### C: Reiseunfallversicherung

### Artikel 34 • Such- und Bergungskosten

1. Versicherungsfall  
Der Versicherte muss unverletzt, verletzt oder tot geborgen werden, weil
  - 1.1. er einen Unfall erlitten hat;
  - 1.2. er in Berg- oder Seenot geraten ist;
  - 1.3. die begründete Vermutung auf eine der unter Pkt. 1.1. und 1.2. genannten Situationen bestanden hat.
2. Entschädigung  
Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten der Suche nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder in das nächstgelegene Spital.

### D: Reisekrankenversicherung

#### Artikel 35 • Versicherungsfall

Versicherungsfall ist eine akut eintretende Erkrankung, der Eintritt einer unfallbedingten Körperverletzung oder der Eintritt des Todes des Versicherten während einer Reise im Ausland.  
Als Ausland gelten keinesfalls Österreich und das Land, in dem der Versicherte seinen Wohnsitz begründet hat (Erweiterung: siehe Art. 37).

#### Artikel 36 • Leistungsumfang im Ausland

1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten für
  - 1.1. ambulante ärztliche Behandlungen;
  - 1.2. ärztlich verordnete Heilmittel;
  - 1.3. stationäre Heilbehandlungen in einem Krankenhaus. Das Krankenhaus im Aufenthaltsland muss allgemein als Krankenhaus anerkannt sein und unter ständiger ärztlicher Leitung stehen. Es ist das am Aufenthaltsort befindliche bzw. das nächsterreichbare Krankenhaus in Anspruch zu nehmen. Wenn der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als drei Tage dauert, ist ehestmöglich, bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes oder Kürzung der Leistung, der Versicherer zu verständigen. Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles;
  - 1.4. den Transport in das nächsterreichbare Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer;
  - 1.5. den Rücktransport des Versicherten, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (einschließlich Ambulanzflugzeug) nach Österreich oder in einen angrenzenden Staat, wenn die Reise dort begonnen hat;
  - 1.7. die Überführung Verstorbener in der Standardnorm oder stattdessen für ein Begräbnis am Ereignisort (max. bis zur Höhe der Kosten einer Überführung in der Standardnorm).
3. Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten des Versicherten sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.
5. Besteht hinsichtlich der Leistungen nach Pkt. 1.1. bis 1.4. für den Versicherten eine Sozial- oder Privatkrankenversicherung, so hat er zuerst dort seine Ansprüche geltend zu machen. Unterlässt er dies, oder wird aus einer solchen Versicherung keine Leistung erbracht, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 20 %.

### Artikel 38 • Ausschlüsse

Nicht erstattet werden Kosten für

1. Behandlungen und Transporte in Zusammenhang mit
    - 1.1. Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
    - 1.2. folgenden Erkrankungen, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate vor Antritt der Reise stationär behandelt worden sind: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose, psychischen Erkrankungen;
    - 1.3. der Verschlimmerung chronischer Krankheiten und bestehender Leiden, sofern diese vor Antritt der Reise voraussehbar gewesen ist (siehe jedoch Art. 39).
  2. Behandlungen, die ausschließlicher oder teilweise Grund für den Antritt einer Reise sind;
  3. Behandlungen, von denen bei Antritt der Reise feststand oder erwartet werden musste, dass sie bei planmäßigem Reiseablauf auftreten können;
  4. Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren);
  5. konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;
  6. Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Brillen, Einlagen, Prothesen);
  7. Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen;
  8. Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;
  9. Kontrolluntersuchungen und Nachbehandlungen (z.B. Therapien);
  10. Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;
  11. kosmetische Behandlungen;
  12. Behandlungen und Transporte in Zusammenhang mit Unfällen
    - 12.1. durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 4, Pkt. 1.8. keine Anwendung;
    - 12.2. bei der Benützung von Luftfahrzeugen, ausgenommen als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind. Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;
    - 12.3. beim Lenken von Land- oder Wasserfahrzeugen, wenn der Lenker die für deren Benützung im Land des Unfalles erforderliche Lenkerberechtigung nicht besitzt.
- Artikel 39 • Versicherungsschutz bei chronischen Krankheiten und bestehenden Leiden  
Chronische Krankheiten und bestehende Leiden, die nicht unter Art. 38, Pkt. 1. fallen, sowie Unfallfolgen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antritt der Reise behandelt worden oder behandlungsbedürftig gewesen sind, sind versichert, wenn diese medizinisch unerwartet akut werden. In diesen Fällen werden die in Art. 36 angeführten Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme (für chronische und bestehende Leiden) ersetzt.
- Artikel 40 • Obliegenheiten  
Der Versicherte ist verpflichtet, den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden, jedenfalls spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem Kosten entsprechend des Leistungsumfanges (Art. 36) entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.

# WAS SIE WISSEN SOLLTEN

## Lieber Urlaubsgast,

zunächst möchten wir uns bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie sich für ein Arrangement aus dem vorliegenden Katalog entschieden haben und versichern Ihnen, dass wir alles, soweit es in unseren Möglichkeiten liegt, unternehmen werden, um Ihnen einen angenehmen Urlaub zu bieten, so dass Ihnen die schönsten Tage des Jahres als unvergessliches Erlebnis in Erinnerung bleiben.

Die folgenden Erläuterungen beinhalten insbesondere Informationen zu den wesentlichen Bestandteilen einer üblichen Pauschalreise. Sollten Sie lediglich einzelne Leistungen, wie z.B. Flug-only oder Hotel-only gebucht haben, beachten Sie bitte jeweils die entsprechenden Ausführungen.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Tipps und Hinweise aufmerksam zu lesen, damit es nicht aufgrund falscher Erwartungen oder fehlender Informationen zu Unannehmlichkeiten während Ihres Urlaubsaufenthaltes kommt.

## SICHERHEIT

Es wurde uns in der Vergangenheit vor Augen geführt, dass es keine absolute Sicherheit gibt, und Naturkatastrophen sowie Terroranschläge zum allgemeinen Lebensrisiko zählen. Selbstverständlich setzen wir, sowie unsere Vertragspartner alles daran, Ihnen sichere und unbeschwerte Urlaubstage zu ermöglichen. Über eine allfällige Reisewarnung für die gebuchte Urlaubsdestination informieren wir Sie bzw. Ihr Reisebüro umgehend. Wir empfehlen Ihnen jedoch, sich bereits vor Buchung über die landesspezifischen Reisehinweise des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu erkundigen ([www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at)).

## URLAUBSLAND

Informieren Sie sich vor Antritt Ihrer Reise über Ihr Urlaubsland (erforderliche Reisedokumente, Visum, Impfungen, Sicherheitslage,...) und berücksichtigen Sie die religiösen und kulturellen Traditionen, Sitten und Gebräuche sowie die Gesetze und Vorschriften des Gastlandes. Bedenken Sie auch die Pflanzen- und Tierwelt der jeweiligen Region sowie eventuell damit verbundene Gefahren und beugen Sie diesen vor. Aufgrund des Klimas kann es zum Auftreten von Ungeziefer und Insekten kommen, wobei dies auch innerhalb der Hotelanlage nicht ausgeschlossen werden kann. Trotz des Einsatzes von zur Abwendung geeigneter Mittel, die bereits in Ihrem eigenen Interesse lediglich beschränkt Anwendung finden können, kann das Auftreten von Insekten sowohl in der Hotelanlage als auch in den einzelnen Hotelzimmern nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollten Sie das Auftreten von Insekten bemerken, ersuchen wir Sie, dies umgehend bekannt zu geben, damit Angestellte des Hotels entsprechende Maßnahmen ergreifen können. Zusätzlich empfehlen wir die Mitnahme von Insektensprays oder elektrischen Mückensteckern. In vielen Ländern werden Sie eine andere Mentalität und einen anderen Lebensrhythmus vorfinden. Auch die Auslegung der für Sie wichtigen Werte Sauberkeit und Pünktlichkeit kann eine andere sein, als Sie es gewohnt sind. Beachten Sie auch die länderspezifischen Hinweise in diesem Katalog.

## FLÜGE

Fluggesellschaft: Gemäß der Verordnung

(EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 sind wir verpflichtet, Sie bei Buchung über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Steht diese bei Buchung noch nicht fest, werden wir Sie zunächst über die Identität des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens informieren. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden Sie entsprechend verständigt. Im Fall eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung werden wir Sie über den Wechsel so rasch wie möglich benachrichtigen. Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“) finden Sie unter [www.gulet.at](http://www.gulet.at).

Flugketten: Die einzelnen Flugketten in die Zielgebiete können aus organisatorischen Gründen nicht miteinander kombiniert werden, weshalb für Hin- und Rückflug nur die selbe Kette zur Verfügung steht.

Flugaufzahlungen: Aufzahlungen gelten immer pro Person, auch bei Kinderpreisen und Kinderpauschalen sowie für Tramper, und sind jeweils kettenbezogen. Bei Aufenthalt über drei Wochen kann eine Flugausgleichsgebühr verrechnet werden.

Flughafengebühren: Sind grundsätzlich im Arrangement inkludiert, sofern nicht ausdrücklich im Preisteil eine gesonderte Information angeführt ist.

Flugplanänderungen: Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass die Flugpläne bereits bis zu einem Jahr vor Ihrem Reiseantritt (Zeitpunkt des Katalogdruckes) festgesetzt werden, und es bis zu Ihrem Urlaubsbeginn diesbezüglich unter Umständen zu Änderungen kommen kann, weshalb wir in diesem Katalog nur den voraussichtlichen Flugtag angeben können. Nähere Details bezüglich Flugdaten, die Sie beispielsweise von Ihrem Reisebüro erhalten, sind unverbindlich. Die genauen Flugzeiten und -informationen entnehmen Sie bitte Ihren Reiseunterlagen, welche Sie unmittelbar vor Ihrem Urlaubsantritt in Ihrem Reisebüro erhalten. In Einzelfällen ist es möglich, dass der Hinflug am Abend und der Rückflug am Morgen durchgeführt wird. Aus technischen oder organisatorischen Gründen können Änderungen der Flugzeiten, der Fluggeräte, der Fluglinien sowie der Streckenführung (z.B. Dreiecksflüge, zusätzliche Zwischenlandungen, Flughafenwechsel) erforderlich werden, weshalb solche Änderungen der Fluglinie und dem Reiseveranstalter vorbehalten bleiben, wofür wir um Ihr Verständnis ersuchen.

Flugverspätungen: Aus unterschiedlichen Gründen z.B. Streik, ungünstige Wetterverhältnisse, notwendige Wartungs- oder Reparaturarbeiten oder Überlastungen des Flugraums kann es immer wieder zu Verspätungen kommen, auf die der Reiseveranstalter keinen Einfluss hat. Für daraus resultierende Mehrkosten, versäumte oder nicht genutzte Leistungen sowie sonstige Schäden aufgrund einer Verspätung können wir leider keine Haftung übernehmen. Bitte beachten Sie, dass der Sicherheit unserer Kunden jedenfalls Vorrang vor der pünktlichen Durchführung eines Fluges zukommt.

Wir weisen darauf hin, dass der An- und der Abreisetag grundsätzlich der Erreichung des Urlaubsortes bzw. der Rückreise dienen, und somit vorrangig der Beförderung und nicht der Erholung dienen.

Anreise zum Flughafen: Beachten Sie bitte, dass Sie bei Charterflügen bereits mindestens zwei Stunden vor Abflug am jeweiligen Flughafenschalter einchecken, da bei Charterflügen auch ein vorzeitiger Abflug möglich

ist. Bitte beachten Sie, dass wir für die rechtzeitige Anreise zum Flughafen, sowie das Erreichen des gebuchten Fluges keine Haftung übernehmen können. Eine Rückerstattung der Kosten für versäumte Flüge ist nicht möglich. Die Mitarbeiter unseres Flughafenschalters stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Tramper/Flug-only Arrangements: Kunden, die nur Flug gebucht haben, müssen deren Rückflug innerhalb der in den Reiseunterlagen (Tickets) angegebenen Fristen (etwa 48 Stunden vor Abflug) bei unserer Partneragentur bzw. der Fluggesellschaft rückbestätigen lassen. Die Telefonnummer entnehmen Sie bitte Ihren Reiseunterlagen. Bei reinen Tramper-Arrangements ist kein Transfer inkludiert.

Gepäck: Es ist ausdrücklich verboten, im beförderten Gepäck Gegenstände mitzuführen, welche geeignet sind, die Sicherheit des Flugzeugs oder der Passagiere zu gefährden. Das zu befördernde Gepäck muss zum Lufttransport geeignet und in entsprechender Weise verpackt sein. Die Beförderung von Tieren bedarf einer gesonderten Genehmigung. Beachten Sie bitte die Gewichtslimits laut Flugticket sowie die verschärften Vorschriften betreffend das Handgepäck und geben Sie Sondergepäckstücke wie Fahrräder, Surfbretter, Golfbags oder ähnliches bereits bei Ihrer Buchung bekannt. Der Transport von Übergepäck, den zuvor genannten Sondergepäckstücken, sowie sperrigen Gegenständen erfolgt grundsätzlich gegen Gebühr, kann jedoch aufgrund von Kapazitätsengpässen seitens der Fluglinie verweigert werden. Für Mehrkosten bzw. Schäden haftet der Reiseteilnehmer. Dringend benötigte Gegenstände, insbesondere regelmäßig einzunehmende Medikamente, sollten unbedingt im Handgepäck transportiert werden.

Gepäckbeschädigungen/-verspätungen: In diesen Fällen wenden Sie sich bitte unverzüglich an einen Repräsentanten der Fluglinie oder an das Flughafenpersonal (Lost&Found) und verlangen Sie hierüber eine entsprechende Bestätigung (Damage bzw. Property Irregularity Report).

## TRANSFERS

Am Flughafen werden Sie von Mitarbeitern unserer Partneragenturen empfangen und sofern eine Transferleistung inkludiert ist, zu den einzelnen Transferbussen gewiesen. Bei kleineren Ankünften können auch Minibusse zum Einsatz gelangen. Die Transferzeiten bei den Hotelbeschreibungen stellen lediglich Richtwerte dar, welche im Einzelfall unter- bzw. überschritten werden können (z.B. auf Grund der Straßen- oder Verkehrsverhältnisse oder der Notwendigkeit zusätzliche Hotels anzufahren). Die meisten unserer Transfers werden darüber hinaus nach Möglichkeit von geschulten Urlaubsbetreuern begleitet. Aufgrund der Verkehrssituation können Transfers zu bestimmten Hotels nicht immer bis zum Hoteleingang durchgeführt werden, weshalb mitunter eine kurze Wegstrecke mit Gepäck zu Fuß zurückzulegen ist. Übergepäck oder sperrige Gegenstände wie z.B. Fahrräder, Surfbretter, Golfbags oder ähnliches müssen bereits bei Ihrer Buchung bekanntgegeben werden. Der Transport dieser Gegenstände ist vor Ort extra zu begleichen. Beachten Sie, dass Sie für Ihr Gepäck selbst verantwortlich sind, und vergewissern Sie sich, dass dieses im Transferbus deponiert wurde. Der Check-in beim Rückflug kann gerade in der Hauptsaison etwas Zeit in Anspruch nehmen, weshalb die Transferzeiten oft großzügiger bemessen werden.

## HOTEL

Internationalität: Die meisten Hotels werden nicht exklusiv für den deutschsprachigen Markt angeboten. Die Hoteliers unterhalten zu mehreren Veranstaltern Vertragsbeziehungen, weshalb das Publikum zumeist international ist.

Kundenwünsche: Selbstverständlich nehmen wir Ihre speziellen Wünsche bei Buchung gerne entgegen, müssen aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Erfüllung Ihrer Wünsche ausschließlich dem Hotelier obliegt und wir daher für diese keine Garantie übernehmen bzw. diese nur unverbindlich entgegennehmen können.

Drei-/Mehrfachbelegung: Sofern bei der Zimmerbeschreibung nicht ausdrücklich ein anderer Zimmertyp angeführt ist, handelt es sich meist um Standarddoppelzimmer, in welchen Zusatzbetten beigestellt werden, wodurch es zu räumlichen Beeinträchtigungen kommen kann. Bitte bedenken Sie, dass eine Dreifachbelegung im Doppelzimmer Einschränkungen hinsichtlich Geräumigkeit und Wohnkomfort nach sich ziehen kann. Zusatzbetten müssen transportabel sein, und kann es sich um Ausziehsöfas, Klappbetten, oder ähnliches handeln. Diese entsprechen nicht immer dem Standard normaler Hotelbetten bzw. können schmaler und kürzer sein. Auch Familienzimmer verfügen neben zwei normalen Hotelbetten meist über Zusatzbetten. In einigen Ländern wird ein Queen-Size- bzw. King-Size-Bett für jeweils zwei oder mehrere Personen zur Verfügung gestellt.

Einzelzimmer: Sind in vielen Hotels nur in begrenzter Anzahl vorhanden, wobei Größe, Ausstattung und Lage nicht immer mit jener der Standarddoppelzimmer identisch sind.

Check-in/Check-out: Gemäß den internationalen Gepflogenheiten steht abreisenden Gästen das Zimmer bis mittags zur Verfügung. Ein neuerlicher Bezug kann erst nach einer anschließenden Reinigung (somit um ca. 15.00 Uhr) erfolgen, jedoch sind die Hoteliers bemüht, neuankommenden Gästen nach Verfügbarkeit das Zimmer bereits früher bereitzustellen. Wenn Sie Ihr Zimmer am Abreisetag über Mittag hinaus behalten möchten, bitten wir Sie, dies rechtzeitig mit der Rezeption zu besprechen, wobei etwaige Aufzahlungen (day-use-Gebühren) direkt an den Hotelier zu leisten sind. In vielen Anlagen besteht die Möglichkeit, das Gepäck bis zum Bezug des Zimmers bzw. bis zur Abholung in Gepäckaufbewahrungsräumen bzw. bei gekennzeichneten Sammelstellen unentgeltlich zu deponieren, allerdings übernimmt der Hotelier hierfür keine Haftung. Auch an dieser Stelle weisen wir nochmals darauf hin, dass der An- und der Abreisetag grundsätzlich der Erreichung des Urlaubsortes bzw. der Rückreise dienen, und somit vorrangig der Beförderung und nicht der Erholung dienen.

Technische Einrichtungen: Nicht jedes Urlaubsland verfügt über den selben hohen technischen Standard, den Sie gewohnt sind. Im Falle eines technischen Defekts, wie z.B. bei Lift- oder Klimaanlage, kann die Beschaffung von Ersatzteilen einige Zeit in Anspruch nehmen, da diese in den Urlaubsorten nicht immer verfügbar sind.

## ABKÜRZUNGEN

N	= Nächtigung
NF	= Nächtigung/Frühstück
HP	= Halbpension
VP	= Vollpension
AI	= Alles inklusive